

# Belehrung zum Abiturverfahren



Die folgenden Ausführungen sind verpflichtender Teil der Zulassung zur Abiturprüfung, die in diesem Jahr schriftlich erfolgen muss. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen, was sie durch ihre Unterschrift auf dem Formular "Bestätigungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens" dokumentieren. Den einzelnen Ausführungen werden Auszüge aus der APO-GOST vorangestellt, die im weiteren Verlauf näher erläutert werden.

## § 23 APO-GOST - Erkrankung, Versäumnis

*(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.*

*(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.*

## Erkrankungen

Im Falle einer Erkrankung muss bis **spätestens 8<sup>30</sup> Uhr** eine telefonische Krankmeldung im Sekretariat (02451-793120) erfolgen, wobei angegeben werden muss, welche Prüfung durch die Erkrankung betroffen ist (Fach, Kursart und Lehrkraft). Ein ärztliches Attest muss **unverzüglich** - also noch im Laufe des jeweiligen Morgens - in die Schule gebracht werden - durch Eltern, Großeltern, Freunde oder wen auch immer. Für das Einreichen des Attestes trägt der Prüfling die Verantwortung.

## Versäumnisse

Kann ein Prüfling aus einem anderen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen, muss ebenso am gleichen Tag eine schriftliche Begründung im Sekretariat abgegeben werden. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Begründung ein Nachschreiben ermöglicht.

Versäumnisse, die durch die SchülerInnen zu vertreten sind, führen dazu, dass der jeweilige Prüfungsteil mit "ungenügend" (0 Punkte) gewertet wird.

Die SchülerInnen haben sicher zu stellen, dass sie pünktlich zur Prüfung in der Schule sind. Wer unpünktlich erscheint, hat kein Recht darauf, dass die Prüfung um die versäumte Zeit verlängert wird.

## Prüfungsbeginn

Alle Klausuren beginnen pünktlich um 9<sup>00</sup> Uhr. Da bis dahin alle Vorbereitungen (Austeilen der Bögen, Aufgaben, Reset der Taschenrechner etc.) abgeschlossen sein müssen, sind alle SchülerInnen verpflichtet, **spätestens um 8<sup>45</sup> Uhr** in der Schule zu sein und sich im jeweiligen Prüfungsraum einzufinden. Geplant ist, dass die Klausuren in N0.06 und N0.07, die Mathematik Klausuren auch in N0.05 stattfinden. Genauer wird noch über die Homepage bekannt gegeben.

Es darf nur die Toilette neben N0.07 benutzt werden.

Es müssen nur Stifte, **Taschenrechner** und Verpflegung zur Klausur mitgebracht werden. Klausurbögen und Konzeptpapier werden ausgegeben.

## **§ 24 APO-GOST - Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.

## **Täuschungsversuche**

Für Täuschungsversuche gelten zunächst die gleichen Vorgaben wie bisher schon bei Klausuren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen geringer, umfangreicher und besonders schwerer Täuschung. In Abhängigkeit davon entscheidet der Zentrale Abiturausschuss, ob nur der jeweilige Leistungsanteil (z.B. Teilaufgabe der Klausur) nicht gewertet wird oder die gesamte Prüfungsleistung (z.B. Klausur oder mündliche Prüfung). In besonders schweren Fällen kann die **gesamte Abiturprüfung** als nicht bestanden gewertet werden - dies sogar bis zu zwei Jahre im Nachhinein ab Datum des Abiturzeugnisses.

Allein schon das Mitführen eines Pfuschzettels wird als Täuschungsversuch gewertet; dabei ist es unerheblich, ob die Notizen auf dem Pfuschzettel tatsächlich für die konkrete Prüfung von Bedeutung sind. Automatisch als Täuschungsversuch gilt das Mitführen von **SmartPhones** oder anderen Geräten (insbesondere auch **SmartWatches** etc.). Dabei ist es egal, ob das jeweilige Gerät ein- oder ausgeschaltet ist oder zu einer konkreten Täuschung nachweislich genutzt wurde. **Daher müssen Handys, SmartPhones, SmartWatches etc. an den Prüfungstagen (Klausuren und mündliche Prüfungen) komplett zu Hause gelassen werden.**

Alle für die Prüfungen ausgegebenen Materialien (Aufgabenblätter, Klausurbögen, Konzeptpapiere, Lektüren etc.) müssen am Ende der Prüfung wieder **vollständig** abgegeben werden. Werden z.B. weniger Klausurbögen abgegeben als zuvor ausgegeben wurden, gilt das Fehlen als Täuschungsversuch.

## **Weitere Informationen**

In Fächern mit Auswahl durch die SchülerInnen werden die nicht gewählten Themen nach Ende der Auswahlzeit nicht eingesammelt, sondern verbleiben bei den SchülerInnen. Am Ende der Klausur müssen alle Aufgabenblätter abgegeben werden, auch die der nicht bearbeiteten Aufgaben. In diesem Zusammenhang auch der ausdrückliche Hinweis, dass es nicht ratsam ist, sich zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der Aufgabenwahl noch einmal umzuentscheiden. Sollte dies doch passieren, müssen die nicht zu bewertenden Arbeitsteile durch **deutliches Durchstreichen** markiert werden.

**Das beiliegende Formular (Bestätigungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens) muss spätestens am 1.4.2020 in der Schule vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen!**